



Versand von Probenmaterial

Der Versand von Probenmaterial unterliegt grundsätzlich den Vorschriften des ADR (Europäisches Übereinkommen zum Gefahrgut-Straßen-Transport), da „Stoffe, von denen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger enthalten“, Gefahrgut der Klasse 6.2 darstellen.

Nicht mehr dem Gefahrgutrecht unterliegen „Patientenproben, bei denen nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger enthalten, unter der Voraussetzung, dass bestimmte Anforderungen an die Verpackung eingehalten werden“. Diese werden als „Freigestellte medizinische Proben“ bezeichnet.

Voraussetzung für die Freistellung ist

- a) eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass Krankheitserreger enthalten sind
Dies erfordert eine fachliche Beurteilung (Anamnese, Symptome, individuelle und endemische Gegebenheiten) durch den versendenden Arzt und trifft z.B. zu für Urin- oder Blutproben zur Kontrolle des Cholesterin-, Blutzucker- oder Hormonspiegels.
- b) das Einhalten bestimmter Anforderungen an die Verpackung

Eine Verpackung wird als ausreichend angesehen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt: dreiteilige Verpackung; Primärgefäß und Sekundärverpackung wasserdicht; absorbierendes Material zwischen Primärgefäß und Sekundärverpackung; jegliches Freiwerden der Probe wird verhindert. Alle anderen Stoffe werden nach den UN-Nummern 2814 und 3373 klassifiziert. Der UN-Nummer 2814 (ansteckungsgefährlicher Stoff, gefährlich für Menschen) werden Stoffe der Kategorie A zugeordnet. Dies geschieht an Hand einer indikativen Liste von Erregern, die die Kriterien der Kategorie A erfüllen. Hierher gehören z.B. die Erreger des Ebola- oder Lassa-Fiebers. Für sie gilt die Verpackungsvorschrift P620. Vor einem Versand empfiehlt sich dringend eine Rücksprache mit dem Fahrdienst! Alle anderen Stoffe fallen unter die Kategorie B und werden der UN-Nummer 3373 zugeordnet. Die offizielle Bezeichnung lautet „Biologischer Stoff, Kategorie B“ (ADR 2005: „Diagnostische Probe“ oder „Klinische Probe“). Hier ist eine Verpackung nach P650 erforderlich. Wenn die Probe gemäß P650 verpackt und gekennzeichnet ist, sind keine weiteren Bestimmungen des ADR zu beachten.

Nach einer Empfehlung des Robert-Koch-Institutes sind diagnostische Proben vom Menschen generell als potentiell infektiös zu betrachten und daher als Gefahrgut UN 3373 zu klassifizieren und nach P650 zu verpacken (sofern nicht der Verdacht auf einen Erreger der Kategorie A vorliegt).

Für den Versand mit der Deutschen Post AG gelten die „Regelungen für die Beförderung ansteckungsgefährlicher Stoffe – Brief National“, die im Internet unter www.deutschepost.de einzusehen sind. Sie greifen im Wesentlichen die Bestimmungen des ADR an Klassifizierung und Verpackung auf. Freigestellte medizinische Proben sind – entsprechend verpackt (s.o.) – als Groß- oder Maxibrief zugelassen (keine starre Außenverpackungen gefordert). Biologische Stoffe der Kategorie B (UN 3373) müssen nach P650 verpackt – als Maxibrief in einer Verpackung mit nachgewiesener Bauartprüfung (Zulassung z. B. BAM) versandt werden; eine Beschränkung auf bestimmte Risikogruppen besteht seit 2009 nicht mehr. Ein Versand ansteckungsgefährlicher Stoffe der Kategorie A (UN 2814) ist nicht zugelassen.



Verantwortlich für die sachgerechte Klassifizierung und die Anwendung der zutreffenden Vorschriften beim Versand (sowohl für den Kurierdienst als auch den Postversand) ist der Absender!

Bei Fragen und in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an uns.
Alle erforderlichen Verpackungsmaterialien stellen wir Ihnen nach wie vor zur Verfügung.